

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat VBS, Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Per E-Mail an: recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Zürich, 25. Juni 2014

Bundesgesetz über die Informationssicherheit: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Informationssicherheit darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Im Swico sind mehr als 400 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Die Informationssicherheit und deren Sicherstellung spielt in der ICT-Branche, deren Interessen Swico vertritt, eine ganz zentrale Rolle. Unsere Unternehmen sind darauf besonders angewiesen und damit von dieser Vernehmlassungsvorlage unmittelbar betroffen.

2. Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliches

Die Schaffung einer einheitlichen formell-gesetzlichen Grundlage für das Management der Informationssicherheit im Zuständigkeitsbereich des Bundes ist zu begrüßen. Dies gilt gleichermaßen für die damit einhergehende Absicht, den Schutz der Informationen und Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien an die Anforderungen einer modernen, vernetzten Informationsgesellschaft anzupassen.

2.2 Gefahr einer Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält etliche unbestimmte und weit auslegbare Begriffe und Bestimmungen (z.B. sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, sicherheitsempfindliche Bereiche etc.). Darüber hinaus wird in Art. 64 (Sicherheitsrisiko) ausgeführt, dass die Wahrscheinlichkeit einer vorschriftswidrigen und unsachgemässen Ausführung des sicherheitsempfindlichen Auftrags insbesondere dann als hoch gelten kann, wenn der Betrieb von ausländischen Staaten oder ausländischen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts kontrolliert oder beeinflusst wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Zwischenentscheid vom 21. Mai 2014 (Dossiernummer B-998/2014) betreffend eine Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrages („IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung“) festgehalten, dass eine Ausnahmemassnahme zum Schutze der öffentlichen Sicherheit einerseits nicht ungerechtfertigt diskriminierend oder versteckt protektionistisch sein darf, andererseits aber auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen und die den Umständen entsprechend am wenigsten einschneidende Massnahme darstellen muss. Die vorliegende Gesetzesbestimmung öffnet Tür und Tor zu willkürlicher oder sogar missbräuchlicher Auslegung durch die Behörden. Durch den viel zu weiten Interpretations- und Ermessensspielraum besteht die Gefahr, dass unwillkommene Anwender auf Distanz gehalten werden können. Diese Bestimmung ist wettbewerbs- und beschaffungsrechtlich fragwürdig und dürfte die Beschaffungsproblematik noch weiter verschärfen. Wie jede künstliche Verknappung der Anzahl Anbieter führt dies zu höheren Preisen. Dies schwächt die Volkswirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Daher fordern wir, dass in der noch zu erlassenden Verordnung der Ermessensspielraum klar begrenzt und klare Kriterien und Begriffsbestimmungen festgelegt werden.

2.3 Unklare finanzielle und personelle Auswirkungen

Gemäss Vernehmlassungsbericht (S. 75) wird die Umsetzung dieses neuen Gesetzes beim Bund Kosten nach sich ziehen. Diese würden jedoch erst nach der Durchführung der Vernehmlassung sachgemäss abgeschätzt werden können. Der Bundesrat werde die finanziellen und personellen Auswirkungen des Entwurfs in seiner Botschaft transparent auslegen.

Die Tatsache, dass im Bericht hinsichtlich der finanziellen und personellen Auswirkungen keine Zahlen genannt werden können, macht deutlich, dass diese Gesetzesvorlage nicht ausgereift ist.

3. Fazit

Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen an die moderne vernetzte Informationsgesellschaft im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu befürworten. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch in seiner Begrifflichkeit mehrheitlich zu unbestimmt und weit gefasst, was auch einen zu weiten Ermessensspielraum zur Folge hat. Daher fordern wir, dass die Umsetzung in den entsprechenden Verordnungsbestimmungen konkret und mit klaren Begriffsbestimmungen erfolgt.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise bei der definitiven Formulierung des Gesetzes bzw. der Verordnung sowie bei den weiteren Arbeiten in diesem Bereich berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Swico



Jean-Marc Fensch
Geschäftsführer